

II. Beschlüsse und Bekanntmachungen

Bekanntmachungen

2 **Bekanntmachung**
gemäß § 17 des Saarländischen Stiftungsgesetzes
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 9. August 2004 (Amtsbl. S. 1825)
über die Errichtung der
„Stiftung zur Förderung der
Katholischen Erwachsenenbildung im Saarland“

Vom 12. Dezember 2008

Die Katholische Erwachsenenbildung Saarland Landesarbeitsgemeinschaft e. V. hat aus ihren Mitteln die „Stiftung zur Förderung der Katholischen Erwachsenenbildung im Saarland“ als gemeinnützige Stiftung des bürgerlichen Rechts gegründet.

Die Stiftung wurde mit Urkunde des Ministeriums für Inneres und Sport (Stiftungsbehörde) vom 12. Dezember 2008 als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts anerkannt. Die Stiftung hat ihren Sitz in 66763 Dillingen.

Zweck der Stiftung ist die Förderung und Unterstützung der Katholischen Erwachsenenbildung Saarland — Landesarbeitsgemeinschaft e. V. (KEB-Saar) und deren Mitglieder sowie anderer gemeinnütziger Einrichtungen im Saarland, deren satzungsgemäße Aufgabe die Förderung, Begleitung und Betreuung von Personen in der Aus-, Fort- und Weiterbildung ist, und die den Grundlagen und Zielen der KEB-Saar verbunden sind.

Näheres regelt die Stiftungssatzung.

Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat.

Der Minister für Inneres und Sport
— Stiftungsbehörde —

3 **Bekanntmachung**
der Landeswahlleiterin zur Landtagswahl
am 30. August 2009

Vom 19. Dezember 2008

Az.: B1

Aufforderung
zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß § 22 Satz 1 der Landeswahlordnung (LWO) fordere ich hiermit dazu auf, Wahlvorschläge für die Wahl des 14. Landtags des Saarlandes am 30. August 2009 einzureichen. Folgendes ist dabei zu beachten:

1. Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens jedoch bis **Donnerstag, 25. Juni 2009, 18.00 Uhr**, einzureichen, und zwar Landeswahlvorschläge bei der Landeswahlleiterin in 66121 Saar-

brücken, Mainzer Str. 136, und Kreiswahlvorschläge bei dem jeweils zuständigen Kreiswahlleiter:

- a) **für den Wahlkreis Saarbrücken:**
Regionalverband Saarbrücken
Schlossplatz 1–15
66119 Saarbrücken
Telefon: 06 81/5 06-0
Telefax: 06 81/5 06-11 91
- b) **für den Wahlkreis Neunkirchen:**
Landratsamt Neunkirchen
Wilhelm-Heinrich-Straße 36
66564 Ottweiler
Telefon: 0 68 24/9 06-0
Telefax: 0 68 24/9 06-61 05
- c) **für den Wahlkreis Saarlouis:**
Landratsamt Saarlouis
Kaiser-Wilhelm-Straße 4–6
66740 Saarlouis
Telefon: 0 68 31/4 44-0
Telefax: 0 68 31/4 44-4 19

Bei der Aufstellung der Landes- und Kreiswahlvorschläge sind die §§ 15 ff. des Landtagswahlgesetzes (LWG) und die §§ 22 ff. der Landeswahlordnung zu beachten.

2. Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen eingereicht werden. Jede Partei oder Wählergruppe kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag und im Wahlgebiet nur einen Landeswahlvorschlag einreichen. Ein Landeswahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe kann nur zugelassen werden, wenn die Partei oder Wählergruppe mindestens für **einen** Wahlkreis einen gültigen Kreiswahlvorschlag eingereicht hat. Eine Verbindung von Wahlvorschlägen ist unzulässig.

Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme, mit der er den Kreiswahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe und, gegebenenfalls zugleich deren Landeswahlvorschlag, wählt.

Parteien, die im Landtag oder im Deutschen Bundestag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten sind, können einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweisen, dass sie

- a) einen nach demokratischen Grundsätzen satzungsgemäß gewählten Vorstand,
- b) ein schriftliches Programm und
- c) eine schriftliche Satzung haben.

Wählergruppen, die im Landtag seit dessen letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten sind, können einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweisen, dass sie

- a) einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand und
 - b) eine schriftliche Satzung haben.
3. In einem Landeswahlvorschlag oder in einem Kreiswahlvorschlag kann als Bewerber für ein Mandat nur zugelassen werden, wer wahlberechtigt ist. Er muss
- a) Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sein,
 - b) am Wahltage das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben,
 - c) am Wahltage seit mindestens drei Monaten im Saarland eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten,
 - d) nicht vom Wahlrecht oder der Wählbarkeit ausgeschlossen sein.

Bewerber sind in einer Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder Wählergruppe (Mitgliederversammlung) oder in einer Versammlung der von diesen hierzu unmittelbar aus ihrer Mitte gewählten Vertreter (besondere Vertreterversammlung) zu wählen. Es kann sich hierbei auch um eine allgemeine Vertreterversammlung handeln, deren Vertreter nach der jeweiligen Parteisatzung allgemein für bevorstehende öffentliche Wahlen von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei aus ihrer Mitte für die Bewerberaufstellung gewählt wurden.

Die Bewerber und ihre Reihenfolge sowie die Vertreter für die Vertreterversammlungen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Bei der Wahl der Bewerber einer Partei und der Vertreter für eine Vertreterversammlung sind wahlberechtigt

- a) **für Kreiswahlvorschläge die im jeweiligen Wahlkreis** im Zeitpunkt des Zusammentritts der Versammlung wahlberechtigten Parteimitglieder,
- b) **für Landeswahlvorschläge die im Saarland** im Zeitpunkt des Zusammentritts der Versammlung wahlberechtigten Parteimitglieder.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlungen, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlungen sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber regelt die Partei durch ihre Satzung. Für Wählergruppen gilt Entsprechendes.

Ein Bewerber kann nur in **einem** Kreiswahlvorschlag und nur in **einem** Landeswahlvorschlag benannt werden. Er kann jedoch auch in einem

Kreiswahlvorschlag und zugleich in dem Landeswahlvorschlag derselben Partei oder Wählergruppe benannt werden. Jeder Bewerber hat — wie im Bundeswahlrecht — gegenüber dem Kreiswahlleiter bzw. der Landeswahlleiterin an Eides statt zu versichern, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei oder Wählergruppe ist (vgl. Anlage 13 LWO).

Über die Versammlung zur Wahl der Bewerber ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 15 zur LWO zu fertigen, die Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und das Ergebnis der Wahl enthält. Diese Niederschrift ist mit dem Wahlvorschlag beim zuständigen Wahlleiter einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber und die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

Die Wahl der Bewerber darf frühestens 40 Monate nach Beginn der Wahlperiode des Landtags am 29. September 2004 — also ab 30. Januar 2008 — und die Wahl der Vertreter für eine Vertreterversammlung frühestens 36 Monate nach Beginn der Wahlperiode — also ab 30. September 2007 — stattfinden.

4. Die Wahlvorschläge einer Partei oder Wählergruppe müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Sofern ein Landesverband nicht besteht, sind Landeswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände der Partei im Wahlgebiet, Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, zu unterzeichnen.

Kreiswahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen, die im Landtag oder im Deutschen Bundestag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten sind, müssen außerdem von mindestens 300 Wahlberechtigten des Wahlkreises, für den der Kreiswahlvorschlag eingereicht wird, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Die erforderlichen Unterschriften sind auf Einzelblättern nach dem Muster der Anlage 12 zur LWO bei Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen.

Bezüglich der Unterstützungsunterschriften muss folgendes berücksichtigt werden:

- a) Wahlberechtigte, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Unterstützungsunterschriften persönlich und handschriftlich leisten; neben der Unterschrift und dem Tag der Unterzeichnung sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des jeweiligen Unterzeichners leserlich anzugeben.

- b) Die Bescheinigung des Wahlrechts der Unterzeichner kann ebenfalls auf dem Unterschriftenblatt erfolgen.
 - c) Ein Wahlberechtigter kann nur einen Kreiswahlvorschlag mit seiner Unterschrift unterstützen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge mit seiner Unterschrift unterstützt, so sind seine Unterschriften auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig.
5. In jedem Landeswahlvorschlag und in jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson benannt werden, die berechtigt sind, namens der sie benennenden Partei oder Wählergruppe Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen. Fehlt die Bezeichnung einer Vertrauensperson, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Vertrauensperson, der zweite Unterzeichner als stellvertretende Vertrauensperson.
6. Die Wahlvorschläge sind nach dem Muster der Anlage 11 zur LWO in zwei Ausfertigungen beim zuständigen Wahlleiter einzureichen. Sie müssen enthalten
- a) den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und deren Kurzbezeichnung, sofern sie eine solche verwenden,
 - b) den Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) eines jeden Bewerbers, und zwar in der durch die wahlberechtigte Versammlung bestimmten Reihenfolge,
 - c) die Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson,
 - d) die Unterschriften des Vorstandes des Landesverbandes der Partei oder Wählergruppe.

Mit den Landes- und Kreiswahlvorschlägen sind folgende Unterlagen bei dem zuständigen Wahlleiter einzureichen:

- a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 13 zur LWO, dass sie ihrer Aufstellung zustimmen und nur für einen Kreiswahlvorschlag oder für einen Landeswahlvorschlag und einen Landeswahlvorschlag derselben Partei oder Wählergruppe ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben haben nebst Versicherung an Eides statt gegenüber dem Kreiswahlleiter oder der Landeswahlleiterin, dass sie nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei oder Wählergruppe sind,
- b) die von der zuständigen Gemeinde nach dem Muster der Anlage 14 zur LWO ausgestellte Bescheinigung, dass die Bewerber wählbar sind,
- c) eine Ausfertigung der Niederschrift nach dem Muster der Anlage 15 zur LWO über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der über die Aufstellung der

Bewerber und ihre Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag beschlossen worden ist,

- d) die vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt nach dem Muster der Anlage 16 zur LWO, dass die Aufstellung der Bewerber und ihre Reihenfolge in geheimer Wahl durchgeführt worden sind,
- e) von Parteien und Wählergruppen, die weder im Landtag noch im Deutschen Bundestag ununterbrochen vertreten sind, außerdem
 - aa) eine Ausfertigung ihrer Satzung und einen Nachweis darüber, dass ihr Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt worden ist sowie bei Parteien zusätzlich eine Ausfertigung ihres Programms,
 - bb) mit den Kreiswahlvorschlägen die entsprechenden Unterstützungsunterschriften und die Nachweise der Wahlberechtigung der Unterzeichner.

Die Bescheinigungen des Wahlrechts und die Bescheinigungen der Wählbarkeit der Bewerber werden kostenfrei von der Gemeinde ausgestellt.

7. Landeswahlvorschläge und Kreiswahlvorschläge können nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über die Zulassung entschieden ist. Rücknahmeerklärungen müssen bei der Landeswahlleiterin bzw. bei dem zuständigen Kreiswahlleiter eingereicht werden und von der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Kreiswahlvorschläge nach § 16 Abs. 5 LWG können auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch persönliche und handschriftliche Erklärung zurückgenommen werden. Nach der Zulassung der Wahlvorschläge durch den Landeswahlausschuss bzw. die Kreiswahlausschüsse ist jede Änderung ausgeschlossen.

8. Die Landeswahlvorschläge werden unverzüglich nach Eingang von der Landeswahlleiterin und die Kreiswahlvorschläge vom zuständigen Kreiswahlleiter auf Gesetzmäßigkeit und Vollständigkeit geprüft. Werden hierbei Mängel festgestellt, so benachrichtigt der jeweilige Wahlleiter sofort die Vertrauensperson des Wahlvorschlages und fordert sie auf, die Mängel rechtzeitig zu beheben.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 25. Juni 2009, 18.00 Uhr, können nur noch Mängel gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt insbesondere nicht vor, wenn

- a) die Form oder Frist des § 19 LWG nicht gewahrt ist,
- b) die nach § 16 Abs. 4 und 5 LWG erforderlichen gültigen Unterschriften fehlen,
- c) der Name der Partei oder Wählergruppe fehlt,

- d) sämtliche Bewerber des Wahlvorschlags mangelhaft bezeichnet sind, so dass ihre Personen nicht feststehen,
- e) die Zustimmungserklärungen aller Bewerber fehlen oder
- f) die Niederschrift über die Bewerberaufstellung fehlt.

Da diese Mängel nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist behoben werden können, empfiehlt es sich, die Wahlvorschläge frühzeitig vor dem 25. Juni 2009 einzureichen, damit dem jeweiligen Wahlleiter die Möglichkeit gegeben ist, die Vertrauensperson rechtzeitig auf Mängel hinzuweisen.

Sind einzelne Bewerber mangelhaft bezeichnet, so dass ihre Personen nicht feststehen, oder fehlen die Zustimmungserklärungen einzelner Bewerber, so ist der Wahlvorschlag nur insoweit nicht gültig und eine Mängelbeseitigung noch bis zur Zulassung möglich.

Über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entscheiden die Kreiswahlausschüsse spätestens am 58. Tag vor der Wahl, d. h. spätestens am 3. Juli 2009. Der Landeswahlausschuss entscheidet spätestens am 52. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Landeswahlvorschläge, also spätestens am 9. Juli 2009.

Die in dieser Bekanntmachung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

Saarbrücken, den 19. Dezember 2008

Die Landeswahlleiterin
Schmitz-Meßner

5 **Bekanntmachung
der Landeswahlleiterin zur Europawahl
am 7. Juni 2009**

Vom 17. Dezember 2008

Az.: B 1-111-5

**Aufforderung zur Einreichung von
Wahlvorschlägen für die Wahl der
Abgeordneten des Europäischen Parlaments
aus der Bundesrepublik Deutschland**

Nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz — EuWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 423, 555), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 394), entfallen auf die Bundesrepublik Deutschland 99 Abgeordnete des Europäischen Parlaments. Sie werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für fünf Jahre nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt (§ 1 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 EuWG).

Aufgrund des § 31 Abs. 1 der Europawahlordnung (EuWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom

2. Mai 1994 (BGBl. I S. 957), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 3. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2376), fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Europäischen Parlaments auf.

Hierzu gebe ich folgendes bekannt:

1. Für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 7. Juni 2009 können

- **Listen für das Land** bei der Landeswahlleiterin für das Saarland, 66121 Saarbrücken, Mainzer Straße 136, möglichst frühzeitig, spätestens jedoch am

Donnerstag, dem 2. April 2009, 18.00 Uhr,

- **gemeinsame Listen für alle Länder** beim Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden, möglichst frühzeitig, spätestens jedoch am

Dienstag, dem 31. März 2009, 18.00 Uhr

in zweifacher Ausfertigung eingereicht werden (§ 11 Abs. 1 EuWG, § 32 Abs. 1 EuWO).

2. Wahlvorschläge können

- von Parteien und
- von sonstigen mitgliederschaftlich organisierten, auf Teilnahme an der politischen Willensbildung und Mitwirkung in Volksvertretungen ausgerichteten Vereinigungen mit Sitz, Geschäftsleitung, Tätigkeit und Mitgliederbestand in den Gebieten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (sonstige politische Vereinigungen)

eingereicht werden (§ 8 Abs. 1 EuWG).

Eine Partei oder sonstige politische Vereinigung kann

- entweder Listen für einzelne Länder, und zwar in jedem Land nur eine Liste,
- oder eine gemeinsame Liste für alle Länder einreichen.

Die Entscheidung über die Einreichung einer gemeinsamen Liste für alle Länder oder von Listen für einzelne Länder trifft der Vorstand des Bundesverbandes oder, wenn ein Bundesverband nicht besteht, die Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände im Wahlgebiet gemeinsam, oder eine andere in der Satzung der Partei oder sonstigen politischen Vereinigung hierfür vorgesehene Stelle (§ 8 Abs. 2 EuWG).

3. Die Wahlvorschläge sollen nach den Mustern der Anlage 12 EuWO (Liste für ein Land) und Anlage 13 EuWO (gemeinsame Liste für alle Länder) in zwei Ausfertigungen eingereicht werden.

Sie müssen enthalten

- a) als Wahlvorschlag einer Partei den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Die Partei